



Tag	Inhalt	Seite
21.11.2006	Landesgesetz über die Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank	349
21.11.2006	Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG)	351
21.11.2006	Neunzehntes Landesgesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	355
21.11.2006	Zweites Landesgesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften	356
27.10.2006	Landesverordnung über die Anwendung von Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung auf bauliche Anlagen und Einrichtungen	357
4.11.2006	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe (GesFBZuVO)	358
14.11.2006	Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung (KomStOVO)	360
26.10.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Änderungsabkommen)	362
17.10.2006	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfenverordnung	362
25.10.2006	Berichtigung der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen	363

Landesgesetz über die Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank Vom 21. November 2006

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Formwechselnde Umwandlung

- (1) Die Westdeutsche Immobilienbank wird zum 1. Januar 2007 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.
- (2) Als Gründerin der Aktiengesellschaft gilt die WestLB AG. Sie übernimmt das Grundkapital der Aktiengesellschaft. Die Gründungssatzung wird durch die Trägerversammlung der Westdeutschen Immobilienbank festgestellt.
- (3) Die Aktiengesellschaft führt die Firma „Westdeutsche ImmobilienBank AG“ und hat ihren Sitz in Mainz. Firma und Sitz können durch die Satzung geändert werden.
- (4) Die Bestimmungen des ersten Teils des fünften Buches des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), sind nicht anzuwenden.
- (5) Die Zusammensetzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), und der Satzung der Westdeutschen ImmobilienBank AG.

§ 2

Anmeldung des Formwechsels

- (1) Die formwechselnde Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank in eine Aktiengesellschaft ist durch die Gründerin und alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

- (2) Das für die Führung des Handelsregisters zuständige Amtsgericht hat die Eintragung der neuen Rechtsform durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 3

Wirkung des Formwechsels

- Die formwechselnde Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank in eine Aktiengesellschaft hat folgende Wirkung:
1. die Westdeutsche Immobilienbank besteht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fort und
 2. die WestLB AG ist an der Westdeutschen ImmobilienBank AG nach Maßgabe des Aktiengesetzes und der Satzung der Westdeutschen ImmobilienBank AG als Aktionärin beteiligt.

§ 4

Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005

Die Träger der Westdeutschen Immobilienbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Westdeutschen Immobilienbank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Westdeutschen Immobilien-

Bank AG nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Westdeutschen Immobilienbank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitraum wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen.

§ 5 Übergangsmandat im Betrieb der Westdeutschen ImmobilienBank AG

Die Aufgaben des Betriebsrates im Betrieb der Westdeutschen ImmobilienBank AG nimmt der bisherige Personalrat der Westdeutschen Immobilienbank übergangsweise wahr. Das Übergangsmandat endet, sobald ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch zwölf Monate nach Wirksamwerden des Formwechsels.

§ 6 Fortgeltung von Dienstvereinbarungen

Die in der Westdeutschen Immobilienbank im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden Dienstvereinbarungen gelten bei der Westdeutschen ImmobilienBank AG als Betriebsvereinbarungen weiter.

§ 7 Abgabefreiheit

(1) Rechtsänderungen aufgrund der formwechselnden Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank in eine Aktiengesellschaft sind frei von landesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Auslagen.

(2) Für die im Zusammenhang mit den Rechtsänderungen stehenden Eintragungen in das Grundbuch und die sonstigen gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung nicht erhoben.

§ 8 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 545), BS 76-3, wird wie folgt geändert:

1. § 26 a wird gestrichen.
2. § 26 c wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Übertragung der Trägerschaft und der Beteiligung am Stammkapital der Landesbank und der Landesbausparkasse“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Mit Zustimmung des Landes können die Trägerschaft an der Landesbank und an der Landesbausparkasse sowie die Beteiligung am Stammkapital ganz oder teilweise übertragen werden.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 3 wird die Verweisung „§ 26 a Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 26 b Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Verweisung „, des § 26 a Abs. 2“ gestrichen.

3. § 27 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Sparkassen, der Sparkassen- und Giroverband, die Landesbank und die Landesbausparkasse unterliegen der Staatsaufsicht.“
4. § 28 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Aufsichtsbehörde über den Sparkassen- und Giroverband, die Landesbank und die Landesbausparkasse ist das fachlich zuständige Ministerium;“.
5. § 29 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Landesbank und die Landesbausparkasse entsprechend.“
6. § 30 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Absatz 1 gilt für die Landesbank und die Landesbausparkasse entsprechend.“
7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

§ 9 Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Landesbank und die Landesbausparkasse keine Anwendung.“

§ 10 Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung

Das Landesgesetz zur Ausführung der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung vom 30. August 1974 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 95), BS 3210-2, wird wie folgt geändert:

In § 8 a Abs. 2 werden die Worte „, die Westdeutsche Immobilienbank“ gestrichen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Es treten in Kraft:
 1. die §§ 1 bis 3 und 7 am Tage nach der Verkündung,
 2. das Gesetz im Übrigen am Tage des Wirksamwerdens des Formwechsels.
- (2) Der Tag, an dem das Gesetz nach Absatz 1 Nr. 2 in Kraft tritt, wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 21. November 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz
(LadöffnG)
Vom 21. November 2006

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der Arbeitsruhe des Verkaufspersonals, der Schutz der Sonn- und Feiertage und die Festlegung flexibler Rahmenbedingungen für die zulässigen Verkaufszeiten an Werktagen. Es ersetzt das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). Die Bestimmungen des Feiertagesgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225, BS 113-10) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann vorgehalten werden; dem Vorhalten von Waren steht das Anbieten der Entgegennahme von Warenbestellungen in der Einrichtung gleich.

(2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetouilettenartikel, Bild- und Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug von geringerem Wert, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen und ausländische Geldsorten sowie vergleichbare den Bedürfnissen von Reisenden entsprechende Waren.

(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der 1. Mai,
5. der Tag Christi Himmelfahrt,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
9. der Allerheiligentag (1. November) und
10. der 1. und 2. Weihnachtstag (25. und 26. Dezember).

§ 3

Allgemeine Ladenschlusszeiten

Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 22 Uhr und
3. am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr,

soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Verkaufsstellen für Bäcker- und Konditorwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die zu Beginn der Ladenschlusszeit anwesenden Kundinnen und Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4

Erweiterung der zulässigen
Ladenöffnungszeiten an Werktagen

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können unter Berücksichtigung insbesondere besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 2 an bis zu acht Werktagen im Kalenderjahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein dürfen, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr; die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit sind in der Rechtsverordnung festzulegen. Eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten darf nicht am Tag vor Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und dem Neujahrstag erfolgen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie, wenn die Rechtsverordnung von einer Verbandsgemeinde erlassen wird, die von ihr betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

§ 5

Apotheken

Apotheken dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz kann für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen Bestimmungen über die Dienstbereitschaft regeln, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an nach außen sichtbarer Stelle auf die zurzeit geöffneten Apotheken hinzuweisen. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 6

Tankstellen

Tankstellen dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf zulässig.

§ 7

Personenbahnhöfe, Flugplätze
und Schiffsanlegestellen

(1) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen, den Flugplätzen Frankfurt-Hahn und Zweibrücken und an

Schiffsanlegestellen dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist nur die Abgabe von Reisebedarf, auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und den in Satz 1 genannten Flugplätzen auch von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs und von Geschenkartikeln zulässig. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die Größe der Verkaufsfläche, auf der eine Abgabe im Sinne des Satzes 2 zulässig ist, auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzen sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen treffen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für Verkaufsstellen, die im näheren Einzugsgebiet eines Personenbahnhofs des Schienenfernverkehrs oder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Flugplätze liegen, bestimmen, dass diese auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten geöffnet sein dürfen; in der Rechtsverordnung können die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten auf bestimmte Tage und Zeiträume begrenzt sowie weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen getroffen werden.

(3) Für Apotheken bleibt es bei den Bestimmungen des § 5.

§ 8

Sonstige besondere Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen für überwiegend selbst erzeugte und verarbeitete land-, wein- und forstwirtschaftliche Produkte dürfen abweichend von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 an allen Tagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung insbesondere Regelungen über die Begrenzung der Größe der Verkaufsfläche und des Umfangs des zulässigen Angebots an nicht selbst erzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten treffen.

(2) Verkaufsstellen im Gebäude oder auf dem Gelände von Museen, sonstigen kulturellen Ausstellungen, Theatern, Kinos, Sportanlagen und vergleichbaren Einrichtungen dürfen in den für die Versorgung der Besucherinnen und Besucher erforderlichen Zeiten während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten für die Abgabe von Lebensmitteln einschließlich Getränken zum sofortigen Verzehr sowie von Waren, die einen Bezug zu der Einrichtung oder der dort stattfindenden Veranstaltung haben, geöffnet sein.

§ 9

Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

(1) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und wie lange abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für die Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Milch und Milcherzeugnissen, Bäcker- und Konditorwaren, landwirtschaftlichen Produkten, Blumen,

Pflanzen und pflanzlichen Gebinden einschließlich Zubehörartikeln geöffnet sein dürfen. Die Öffnungsmöglichkeit kann auf bestimmte Sonn- und Feiertage oder Jahreszeiten, auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und auf Verkaufsstellen bis zu einer bestimmten Größe beschränkt werden. Eine Öffnung am Ostermontag, Pfingstmontag oder 2. Weihnachtstag soll nicht zugelassen werden; dies gilt nicht für die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festsetzen.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten sowie in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Verkaufsstellen für die Abgabe von Badegegenständen, Devotionalien, Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, frischen Früchten, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträgern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in einem Kalenderjahr bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festsetzen. Die Öffnungsmöglichkeit kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ersetzt die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186). Der Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 10

Verkaufsoffene Sonntage

Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen und diese Tage sowie die Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten festsetzen. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, an Adventssonntagen im Dezember sowie an Sonntagen, auf die ein Feiertag fällt, darf eine Öffnung nicht zugelassen werden. Die zugelassene Ladenöffnungszeit darf fünf Stunden nicht überschreiten; sie darf nicht in der Zeit zwischen 6 Uhr und 11 Uhr liegen. § 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Märkte, sonstiges gewerbliches Anbieten von Waren

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten dürfen auf behördlich festgesetzten Groß- oder Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher angeboten werden; dies gilt nicht während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelas-

nen Ladenöffnungszeiten, soweit die Zulassung einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- oder Wochenmärkten ermöglicht. Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr keine Waren angeboten werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für Märkte sowie für Messen und Ausstellungen keine Anwendung.

(2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3) und außerhalb von nach § 4 festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für behördlich genehmigte, den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung unterliegende Volksbelustigungen, für das Anbieten von Tageszeitungen an Werktagen sowie während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 zugelassenen Ladenöffnungszeiten unter Berücksichtigung der dort festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen. Dem Anbieten von Waren zum Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichen Ansichtsexemplaren gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenbestellungen entgegengenommen werden. Die zuständige Behörde kann für das Anbieten von leicht verderblichen Waren und von Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 zulassen, soweit dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse erforderlich und im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unbedenklich ist. § 13 Abs. 1 bis 5 und § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 11 und den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 13

Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen nur während der jeweils zugelassenen Ladenöffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zwingend erforderlich ist, bis zu insgesamt weiteren 30 Minuten beschäftigt werden; an einem Sonn- oder Feiertag darf die Beschäftigungszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gemäß Absatz 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind bei einer Beschäftigung von

1. bis zu drei Stunden an jedem zweiten Sonntag ganz oder an einem Werktag in jeder zweiten Woche bis oder ab 13 Uhr,
2. mehr als drei bis sechs Stunden an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13 Uhr oder
3. mehr als sechs Stunden an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; in den Fällen der Nummern 2 und 3 muss darüber hinaus mindestens jeder dritte Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, dass sie in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Arbeit freigestellt werden.

(4) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(5) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gemäß Absatz 2 zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

§ 14

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden.

(2) Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen; sie können die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen anordnen. Sie können von der Inhaberin oder dem Inhaber der Verkaufsstelle und von den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte sowie von der Inhaberin oder dem Inhaber der Verkaufsstelle die Vorlage oder Zusendung des in § 13 Abs. 5 genannten Verzeichnisses sowie weiterer für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlicher, die Verkaufsstelle oder die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffenden Unterlagen verlangen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Verkaufsstelle hat das Betreten und Besichtigen der Verkaufsstelle zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender im Sinne des § 11 Abs. 2 einer Bestimmung

- a) des § 13 Abs. 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und

- Feiertagen oder die zum Ausgleich für die Beschäftigung zu gewährende Freistellung von der Arbeit,
- b) des § 13 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über das Führen der Verzeichnisse oder
- c) des § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über die Vorlage oder Zusendung der Verzeichnisse oder weiteren Unterlagen,
2. als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle
- a) einer Bestimmung des § 3 oder des § 7 Abs. 1 Satz 1, einer aufgrund des § 4, des § 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 oder des § 10 erlassenen Rechtsverordnung, der in § 9 Abs. 3 genannten Rechtsverordnung oder einer Regelung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz nach § 5 Satz 2 über die Ladenschlusszeiten oder die zulässigen Öffnungszeiten,
- b) einer sonstigen Bestimmung einer aufgrund des § 4, des § 7 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, des § 8 Abs. 1 Satz 2, des § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 oder des § 10 erlassenen Rechtsverordnung, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder
- c) einer Bestimmung des § 6 Satz 2, des § 7 Abs. 1 Satz 2 oder des § 8 Abs. 2 über die Beschränkung der Abgabe auf bestimmte Waren,
3. als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender einer Bestimmung
- a) des § 11 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 über das Anbieten von Waren im Marktverkehr oder
- b) des § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 über das Anbieten von Waren oder das Zeigen von Mustern, Proben oder ähnlichen Ansichtsexemplaren außerhalb von Verkaufsstellen oder
4. einer Bestimmung des § 14 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, über Auskünfte zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 gelten für den Flughafen Frankfurt-Hahn die folgenden Regelungen:

Eine Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 ist in Verkaufsstellen in den Personenabfertigungsanlagen sowie in einem Umkreis bis 300 m um die Personenabfertigungsanlagen zulässig. Die Verkaufsfläche darf insgesamt 3 500 m² nicht übersteigen; sofern nicht bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern, soll die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle in der Regel nicht mehr als 100 m² betragen.

(2) Die aufgrund der Ermächtigung des § 11 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen können durch die jeweilige Kreisverwaltung durch Rechtsverordnung aufgehoben werden; sie gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

(3) Die aufgrund der Ermächtigung des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Rechtsverordnungen können durch Rechtsverordnungen nach § 10 Satz 1 für den örtlichen Geltungsbereich der jeweiligen Rechtsverordnung aufgehoben werden; sie gelten bis zu ihrer Aufhebung weiter.

(4) Die aufgrund des § 17 Abs. 8 Satz 1, des § 20 Abs. 2 a oder des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf weiter.

§ 17

Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 8053-2, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Folgende Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351, BS 8050-3) werden auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen:

1. die Ermächtigung zur Begrenzung der Verkaufsfläche und für weitere in diesem Zusammenhang erforderliche Regelungen nach § 7 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ermächtigung für Regelungen über die Begrenzung der Verkaufsfläche und des Umfangs des zulässigen Angebots an nicht selbst erzeugten und verarbeiteten land-, wein- und forstwirtschaftlichen Produkten nach § 8 Abs. 1 Satz 2,
3. die Ermächtigung zur Zulassung der Abgabe bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und zur Festsetzung der Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 4 und
4. die Ermächtigung für Regelungen zum Sonn- und Feiertagsverkauf einschließlich der Festsetzung der jeweiligen Tage und der Lage der zugelassenen Ladenöffnungszeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 1.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht erhält Nummer 5.6 folgende Fassung:

„5.6 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz“.

b) Lfd. Nr. 5.6 erhält folgende Fassung:

„5.6 Ladenöff- GSV

nungsgesetz
Rheinland-
Pfalz vom
21. Novem-
ber 2006
(GVBl. S. 351,
BS 8050-3) in
der jeweils
geltenden
Fassung, so-
weit nachfol-
gend nichts
anderes be-
stimmt ist

5.6.1 § 12 Satz 1 Zulassung ADD
von befris-
teten Aus-
nahmen in
Einzelfällen

5.6.2	§ 13 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4	Zulassung von Ausnahmen in begründeten Einzelfällen	SGD
5.6.3	§ 14 Abs. 2	Aufsicht über die Einhaltung des Ladengesetzes Rheinland-Pfalz	SGD, soweit es sich um die Aufsicht über die Einhaltung des § 13, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 4, des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz handelt
5.6.4	§ 15	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	SGD, soweit diese nach lfd. Nr. 5.6.3 zuständig ist“.

§ 18
Aufhebungsbestimmungen

(1) Die Landesverordnung zur Durchführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 6. Januar 1998 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. September 2003 (GVBl. S. 306), BS 8050-1, tritt am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 außer Kraft. Dieser Tag wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Landesverordnung über den Ladenschluss auf dem Flughafen Frankfurt-Hahn vom 28. November 2000 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2006 (GVBl. S. 38), BS 8050-3, tritt am 29. November 2006 außer Kraft.

§ 19
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. November 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Neunzehntes Landesgesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Vom 21. November 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119, BS 2032-1) wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe B 8 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ wird der Funktionszusatz „ – als der ständige Vertreter des

Ministers ^{1) 2)} – “ durch den Funktionszusatz „ – mit besonderem Aufgabenbereich, soweit unmittelbar dem Minister unterstellt – “ ersetzt.

b) Die Fußnote 2 wird gestrichen.

- 2. In Besoldungsgruppe B 10 wird die Amtsbezeichnung „Staatssekretär als der ständige Vertreter des Ministers der Finanzen“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. November 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweites Landesgesetz
zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften
Vom 21. November 2006**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesgesetzes über
die Errichtung eines Finanzierungsfonds
für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz**

Das Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2030-7, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „öffentlich-rechtlicher Emittenten“ die Worte „oder in Forderungen an rheinland-pfälzische Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände“ eingefügt.
2. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3 c
Zuführungen

Die Zuführungen nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 3 b Abs. 1 Satz 1 werden der Anstalt als Darlehen gewährt. Die Darlehensrückzahlung erfolgt durch die von der Anstalt nach § 2 Abs. 1 und § 3 b Abs. 1 zu leistenden Erstattungen.“

3. In § 5 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Hierbei kann das Vermögen der Anstalt, mit Ausnahme der Versorgungsrücklage nach § 3 a, im Hinblick auf die Zweckbestimmung einheitlich als Darlehen des Landes an

die Anstalt behandelt werden; insoweit gelten die bis zum Ablauf des 28. November 2006 nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 3 b Abs. 1 Satz 1 gebildeten Rücklagen als Darlehen des Landes an die Anstalt und die bis dahin zweckbestimmt geleisteten Erstattungen hieraus als Darlehensrückzahlung der Anstalt an das Land.“

**Artikel 2
Änderung der Landesverordnung über die
Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds
für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz**

Die Landesverordnung über die Zuführungen des Landes an den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1996 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2003 (GVBl. S. 300), BS 2030-7-1, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden folgende Zahlen ersetzt:

1. in Nummer 1 „29,60“ durch „37,60“,
2. in Nummer 2 „28,50“ durch „35,80“,
3. in den Nummern 3 und 4 „29,20“ jeweils durch „38,80“,
4. in den Nummern 5 und 6 „21,50“ jeweils durch „27,70“,
5. in Nummer 7 „24,80“ durch „32,80“ und
6. in Nummer 8 „29,20“ durch „38,80“.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 am Tage nach der Verkündung,
2. Artikel 2 am 1. Januar 2007.

Mainz, den 21. November 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Landesverordnung
über die Anwendung von Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung
auf bauliche Anlagen und Einrichtungen
Vom 27. Oktober 2006

Aufgrund des § 87 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), BS 213-1, wird verordnet:

§ 1

Die §§ 2, 12, 14 und 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 5, 6, 10, 13, 14 und 17 bis 20, die §§ 16 bis 21 und 25 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und die §§ 26 Abs. 2 und 27 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung sind auf

1. Aufzugsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BetrSichV einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen und
2. Druckbehälteranlagen für Flüssiggas im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BetrSichV einschließlich der für ihren sicheren Betrieb erforderlichen Einrichtungen,

die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, entsprechend anzuwenden.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Aufzugsanlagen nach § 1 Nr. 1 bestimmt sich nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten

auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379, BS 8053-2) in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit haben die zuständigen Behörden die Aufgaben und Befugnisse von Bauaufsichtsbehörden.

§ 3

Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Ändern von Aufzugsanlagen nach § 1 Nr. 1 sowie Treppenschrägaufzügen und sonstigen Aufzugsanlagen, die unter das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) in der jeweils geltenden Fassung fallen, bedarf keiner Baugenehmigung oder Zustimmung im Sinne des § 83 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Anwendung von aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Verordnungen auf bauliche Anlagen und Einrichtungen vom 24. März 1999 (GVBl. S. 97, BS 213-1-2) außer Kraft.

Mainz, den 27. Oktober 2006
Der Minister der Finanzen
Deubel

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe
(GesFBZuVO)
Vom 4. November 2006**

Aufgrund

des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1645),

des § 6 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) und

des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

wird von der Landesregierung und

aufgrund

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, und § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, wird von dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständige Behörde nach

1. dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352),
3. dem Ergotherapeutengesetz (ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246),
4. der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731),
5. dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
6. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
7. dem Hebammengesetz (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902),

8. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929),
9. dem Rettungsassistentengesetz (RetAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384),
10. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966),
11. dem Orthoptistengesetz (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061),
12. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563),
13. dem MTA-Gesetz (MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402),
14. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922),
15. dem Diätassistentengesetz (DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446),
16. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),
17. dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),
18. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770),
19. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786),
20. dem Podologengesetz (PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320),
21. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12),
22. dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) und
23. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263)

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 10 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten,
2. § 7 ErgThG,
3. § 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
4. § 25 HebG,
5. § 12 RetAssG,
6. § 10 OrthoptG,
7. § 12 MTAG,
8. § 10 DiätAssG,
9. § 15 MPhG,
10. § 9 PodG und
11. § 21 KrPflG.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hebammenrechts vom 30. September 1988 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-4,
2. die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenpflegerechts vom 31. August 1989 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-10,
3. die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 7. Mai 1963 (GVBl. S. 137), geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-11,
4. die Landesverordnung über die Bestimmung der zur Durchführung des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin zuständigen Behörde vom 26. September 1972 (GVBl. S. 336), geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-12,
5. die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 23. August 1976 (GVBl. S. 222), geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-13,
6. die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 24. November 1976 (GVBl. S. 289), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-14,
7. die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 10. November 1980 (GVBl. S. 210), geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-15,
8. die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 4. November 1982 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 75 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2124-16,
9. die Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Podologengesetz und der hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 21, BS 2124-17),
10. die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 17. März 1977 (GVBl. S. 94), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 453-3,
11. die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 14. Oktober 1980 (GVBl. S. 236), geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 453-21, und
12. die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 26. Oktober 1976 (GVBl. S. 265), geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 453-38.

Mainz, den 4. November 2006
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer

**Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung
(KomStOVO)
Vom 14. November 2006**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die höchstzulässigen Anteile der Beförderungsämtner (Stellenobergrenzen) und die höchstzulässigen Ämter für die Beamtinnen und Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums unterstehen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit.

§ 2

Stellenberechnung und -bewertung

(1) Bei der Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und dieser Verordnung gelten als Stellen für die Berechnung der Anteile der Beförderungsämtner die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte. Frei gewordene Stellen, die vorübergehend unbesetzt sind, können längstens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Ausscheidens der früheren Stelleninhaberin oder des früheren Stelleninhabers folgt, berücksichtigt werden. Stellen, die als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, werden der Laufbahn- oder Besoldungsgruppe zugerechnet, der sie nach der Umwandlung angehören werden.

(2) Die sich bei Anwendung der bundesrechtlichen Obergrenzenregelungen für eine Besoldungsgruppe ergebenden Bruchteile dürfen ab fünf Zehnteln auf eine volle Stelle aufgerundet werden. Wird der Stellenanteil einer Besoldungsgruppe nicht ausgeschöpft, kann er dem Stellenanteil einer niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb derselben Laufbahngruppe hinzugerechnet werden.

(3) Beförderungsämtner dürfen nur eingerichtet werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendung der Obergrenzen

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen können folgende Stellen unberücksichtigt bleiben:

1. der Beamtinnen und Beamten
 - a) bei Feuerwehren,
 - b) in Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 86 a und 86 b der Gemeindeordnung, in Eigenbetrieben und in Betrieben, die nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet werden,
 - c) in Einrichtungen, die für mehrere Dienstherrn betrieben werden,
 - d) in besonderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und des Gesundheitswesens sowie

- e) im Forstdienst, Gartenbau und Friedhofsdienst, sofern die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber überwiegend in der jeweiligen Funktion tätig sind,
2. der Lehrkräfte und des pädagogischen Hilfspersonals an kommunalen Schulen und
3. der Beamtinnen und Beamten, die in den Fällen des § 123 a Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder aufgrund besonderer kommunalrechtlicher Regelung gegen volle Kostenerstattung zugewiesen oder ohne Dienstbezüge erlaubt sind.

(2) Abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und in Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A können unter den übrigen Voraussetzungen eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden.

§ 4

Grundsatz

Abweichend von § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes können in allen Laufbahngruppen oder in einzelnen Besoldungsgruppen Beförderungsämtner nach sachgerechter Bewertung ausgewiesen werden; hierbei dürfen die Festsetzungen der §§ 5 bis 7 nicht überschritten werden.

§ 5

Stellenobergrenzen im gehobenen Dienst

Von den Stellen des gehobenen Dienstes dürfen höchstens ausgebracht werden:

1. bei verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 7 500		
in Besoldungsgruppe A 12		3 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		1 Stelle,
von 7 501 bis 10 000		
in Besoldungsgruppe A 12		3 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		2 Stellen,
von 10 001 bis 15 000		
in Besoldungsgruppe A 12		4 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		3 Stellen,
von 15 001 bis 20 000		
in Besoldungsgruppe A 12		6 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		4 Stellen,
von mehr als 20 000		
in Besoldungsgruppe A 12		8 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		6 Stellen;
2. bei kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl

bis zu 40 000		
in Besoldungsgruppe A 12		16 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		8 Stellen,
von 40 001 bis 60 000		
in Besoldungsgruppe A 12		20 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		10 Stellen,
von 60 001 bis 90 000		
in Besoldungsgruppe A 12		24 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 13		12 Stellen,

von 90 001 bis 150 000		
in Besoldungsgruppe A 12	32 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	16 Stellen,	
von 150 001 bis 180 000		
in Besoldungsgruppe A 12	45 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	23 Stellen,	
von mehr als 180 000		
in Besoldungsgruppe A 12	50 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	25 Stellen;	
3. bei Landkreisen		
mit einer Einwohnerzahl		
bis zu 75 000		
in Besoldungsgruppe A 12	12 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	6 Stellen,	
von 75 001 bis 120 000		
in Besoldungsgruppe A 12	20 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	10 Stellen,	
von 120 001 bis 180 000		
in Besoldungsgruppe A 12	22 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	11 Stellen,	
von mehr als 180 000		
in Besoldungsgruppe A 12	24 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	12 Stellen;	
4. beim Bezirksverband Pfalz		
in Besoldungsgruppe A 12	5 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 13	4 Stellen.	

§ 6

Stellenobergrenzen im höheren Dienst

(1) Von den Stellen des höheren Dienstes dürfen unter Berücksichtigung des § 7 ausgebracht werden:

1. bei Gemeinden und Verbandsgemeinden		
mit einer Einwohnerzahl		
bis zu 40 000		
in Besoldungsgruppe A 15	3 Stellen,	
von 40 001 bis 60 000		
in Besoldungsgruppe A 15	3 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 16	2 Stellen,	
von 60 001 bis 120 000		
in Besoldungsgruppe A 15	8 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 16	4 Stellen,	
von mehr als 120 000		
in Besoldungsgruppe A 15	12 Stellen,	
in Besoldungsgruppe A 16	6 Stellen;	
2. bei Landkreisen		
mit einer Einwohnerzahl		
bis zu 120 000		
in Besoldungsgruppe A 15	5 Stellen,	
von mehr als 120 000		
in Besoldungsgruppe A 15	6 Stellen;	
3. beim Bezirksverband Pfalz		
in Besoldungsgruppe A 15	1 Stelle,	
in Besoldungsgruppe A 16	1 Stelle.	

(2) In Gemeinden und Verbandsgemeinden können Stellen des höheren Dienstes nur ausgebracht werden, wenn

1. die Gemeinde oder Verbandsgemeinde mehr als 15 000 Einwohner hat und
2. die jeweilige Stelle nach dem Amtsinhalt, ihrer Bedeutung und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Ver-

antwortung mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes zu besetzen ist.

(3) Für die den Kreisverwaltungen als unteren Gesundheitsbehörden obliegenden Aufgaben dürfen für den ärztlichen Dienst zusätzlich ausgebracht werden:

bei Landkreisen		
mit einer Einwohnerzahl		
bis zu 150 000		
in Besoldungsgruppe A 15		1 Stelle,
von 150 001 bis 300 000		
in Besoldungsgruppe A 15		1 Stelle,
in Besoldungsgruppe A 16		1 Stelle,
von mehr als 300 000		
in Besoldungsgruppe A 15		3 Stellen,
in Besoldungsgruppe A 16		1 Stelle.

§ 7

Höchstzulässige Ämter

Die Ämter des höheren Dienstes dürfen höchstens wie folgt bewertet werden:

1. in Gemeinden und Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl
 - bis zu 30 000 nach Besoldungsgruppe A 14
 - in großen kreisangehörigen Städten nach Besoldungsgruppe A 15 -,
 - von 30 001 bis 40 000 nach Besoldungsgruppe A 15,
 - von mehr als 40 000 nach Besoldungsgruppe A 16;
2. in Landkreisen nach Besoldungsgruppe A 15 - § 6 Abs. 3 bleibt unberührt -.

Satz 1 findet keine Anwendung auf die nach § 3 Abs. 1 unberücksichtigt bleibenden Stellen.

§ 8

Einwohnerzahl

(1) In den Fällen der §§ 5 bis 7 ist die Einwohnerzahl nach § 13 der Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710, BS 2032-9) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

(2) Erstreckt sich die Zuständigkeit einer Kreisverwaltung als untere Gesundheitsbehörde auch auf das Gebiet kreisfreier Städte, ist Einwohnerzahl im Sinne des § 6 Abs. 3 die Summe der Einwohnerzahlen des Landkreises und der kreisfreien Städte nach Absatz 1.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung vom 5. Juni 2000 (GVBl. S. 216, BS 2032-5), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, außer Kraft.

(3) § 10 der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung vom 5. Juni 2000 (GVBl. S. 216, BS 2032-5) gilt für die ihm am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegenden Stellen bis zum Ausscheiden der betreffenden Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber fort.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zur Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(DIBt-Änderungsabkommen)
Vom 26. Oktober 2006**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 335) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seiner Nummer 2 am 1. April 2006 in Kraft getreten ist.

Mainz, den 26. Oktober 2006
Der Minister der Finanzen
Deubel

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Beihilfenverordnung
Vom 17. Oktober 2006**

Die Beihilfenverordnung in der Fassung vom 1. August 2006 (GVBl. S. 303) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Vor § 1 ist folgende Eingangsformel einzufügen:
„Aufgrund des § 90 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch das Neunte Landesgesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 231), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:“.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 9 und Abs. 3 ist das Wort „Beamtenrecht“ jeweils durch die Worte „allgemeine öffentliche Dienstrecht“ zu ersetzen.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ist die Zahl „8“ durch das Wort „acht“ zu ersetzen.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 8 Satz 3 ist das Wort „Beamtenrecht“ jeweils durch die Worte „allgemeine öffentliche Dienstrecht“ zu ersetzen.
5. In § 7 Abs. 1 ist das Wort „beim“ durch die Worte „bei einem“ zu ersetzen.
6. In § 15 ist das Wort „Beamtenrecht“ durch die Worte „allgemeine öffentliche Dienstrecht“ zu ersetzen.
7. § 16 ist wie folgt zu fassen:

„§ 16 *)
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157) in der im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.“

Mainz, den 17. Oktober 2006
Der Minister der Finanzen
Deubel

Berichtigung
der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen
Vom 25. Oktober 2006

Die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen vom 17. März 2006 (GVBl. S. 139) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage zu Artikel 1 Nr. 7 ist in Anlage 7 das Wort „kommunalen“ durch das Wort „betrieblichen“ zu ersetzen.

Mainz, den 25. Oktober 2006
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad